

BVGer E-3051/2012 vom 13. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bvger_E-3051_2012

FR: TAF E-3051/2012 du 13 juin 2012

IT: TAF E-3051/2012 del 13 giugno 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügung vom 14. Mai 2012 wird aufgehoben. Die Sache wird zur Gewährung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers (Abnahme der eingereichten Beweismittel und vollständige Feststellung des Sachverhalts) und zur anschliessenden Neubeurteilung an das BFM zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Das Bundesamt hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1010.60 zu entrichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und (...). Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Bruno Huber Peter Jaggi Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.